

4. 2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften, Artikel 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), ~~zuletzt geändert durch § 115 Absatz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492)~~ **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)** und der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 383), ~~zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)~~ **§§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S.288)** hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~06. Dezember 2012~~ **03. Dezember 2015** folgende 4. 2. Änderungssatzung **der Satzung** über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) vom ~~31. März 2011~~ **15. April 2011**, veröffentlicht im Amtsblatt vom 21. April 2011, Nr. 16/2011, S. 354-401, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen.

Die in Satz 1 genannte Regelung gilt auch für die Ortsteile Randau/Calenberge, Pechau und Beyendorf-Sohlen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst.
- (3) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert. Außergewöhnliche Verschmutzungen (z. B. gefährliche Abfälle, Schadstoffe, nach starken Regenfällen, Tauwetter, Stürmen und dgl.) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
Ist dies wegen der Art und des Umfanges der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder –geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

- (4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie Radwege.
- (5) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen). Das Zeichen Fußgänger der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (Zeichen 239 StVO) steht nur dort, wo eine Klarstellung notwendig ist. Die Sinnbilder der Zeichen Radfahrer (Zeichen 237 StVO) und Zeichen Fußgänger (Zeichen 239 StVO) können auch auf einem gemeinsamen Schild (Zeichen 241 StVO), durch einen senkrechten weißen Strich getrennt, gezeigt werden.
Bei Straßen, wo baulich kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Dies gilt auch in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO).
Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen.
Gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) gelten insgesamt als Gehwege.
- (6) Sicherheitsstreifen bis 0,75 m Breite sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr ~~sowie~~, Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in der Verlängerung der Gehwege: ***sowie Überwege an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs.***
- (8) Radwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Radfahrer vorgesehen (Radwege ohne Verkehrszeichen) oder geboten (Radwege mit Zeichen 237 StVO Radfahrer oder Zeichen 241 StVO getrennter Rad- und Fußweg) ist, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (9) **Selbständige Geh- oder Radwege sind kein Bestandteil des Straßenkörpers einer öffentlichen Straße, sondern bilden eine eigenständige öffentliche Wegeanlage (öffentliche Straße).**

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Fremdkörpern auf allen Bestandteilen der öffentlichen Straße, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkstreifen, Parkplätze, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Rabatten und Straßenbegleitgrün ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
Die Reinigung beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Kehricht, Laub, Schlamm, Abfällen und sonstigem Unrat.
Als Fremdkörper gilt auch vereinzelt, sich selbst ausgesätes hohes wachsendes Gras und Unkraut, das zwischen den Befestigungsmaterialien (z.B. Gehwegplatten) oder aus den schadhafte bzw. unbefestigten Flächen der Gehwege und Fahrbahnen herauswächst.
Der Winterdienst umfasst die Räumung von Schnee und bei Winterglätte das Bestreuen der Gehwege und Fußgängerüberwege.
- (2) Fallen bei der regelmäßigen Reinigung nach Art und Umfang gesundheitsgefährdende Abfälle (z. B. verschüttetes Öl, Asbest, Tierkadaver) an, deren Beseitigung für den Verpflichteten unzumutbar ist, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt (Behördennummer 115) zu informieren.
- (3) Ist die Straßenreinigung mit erheblicher Staubentwicklung verbunden, so sollen die zu

reinigenden Straßen besprengt werden, soweit es die Verkehrssicherheit erlaubt.

- (4) Bei der Reinigung dürfen Schmutz und sonstige Abfälle, beim Winterdienst Schnee und Eis nicht dem Nachbarn zugekehrt werden oder in Gossen, Gräben, Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und auf Hydrantendeckel gefegt werden.
Das von Anliegern und Hinterliegern zusammengelegte Kehrgut und aufgenommene Fremdkörper im Sinne von Absatz 1 sind als Abfall gemäß Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu entsorgen.
- (5) Der Umfang der Reinigung richtet sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
Dem sich hieraus ergebenden Reinigungsbedürfnis entsprechend, sind die Straßen im Stadtgebiet in dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, in sieben Reinigungsklassen eingeteilt.
Straßen oder Straßenabschnitte, die wegen der besonderen vom örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr verursachten Verschmutzung häufiger gereinigt werden müssen, sind im Straßenverzeichnis als Durchgangsstraßen (D) gekennzeichnet.
- (6) Die Fahrbahnen, einschließlich der Fußgängerstraßen und Parkstreifen sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse I a	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse I b	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse I c	siebenmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	14-täglich
Reinigungsklasse VII	einmal monatlich

- (7) Die Gehwege, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile vom Grundstück bis zur Fahrbahn, außer Radwege und außer öffentliche Parkplätze, sind zu reinigen in der

Reinigungsklasse I	dreimal wöchentlich
Reinigungsklasse I a	fünfmal wöchentlich
Reinigungsklasse I b	siebenmal wöchentlich
Reinigungsklasse I c	siebenmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse III	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse IV	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse V	einmal wöchentlich
Reinigungsklasse VI	einmal wöchentlich 14-täglich
Reinigungsklasse VII	einmal monatlich

- (8) Die öffentlichen Parkplätze und Radwege sowie selbständige Rad- und Gehwege sind bedarfsweise zu reinigen.

- (9) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind

- a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,25 m ganz, die übrigen in einer Breite von 1,25 m einschließlich eines Zugangs zur Fahrbahn in einer Breite von 1,25 m vor jedem anliegenden Grundstück

- b) in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen, wo keine besonderen Gehwege ausgewiesen sind, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze
- c) Anbindungen bzw. Querungen zu beräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 3,00 m
- d) Gehwege vor den Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Sicherung des Fußgängerverkehrs in einer Breite von 1,50 m im Wartebereich mit mindestens einem Überweg zum Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m für einen gefahrlosen Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger
- e) Fußgängerüberwege und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen in einer Breite von 2,00 m

in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr.

Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen bzw. abzustumpfen.

- (10) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende beräumte Fläche vor dem Nachbargrundstück bzw. an den Überweg vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (11) Sind Straßen, Wege und Plätze nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Streu- und Räumungspflicht für Gehwege an jeder Seite auf einem Randstreifen von 1,50 m.
- (12) Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (13) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet wird.
- (14) Für das Streuen auf Geh- und Radwegen dürfen nur abstumpfende Streumittel, wie Granulat, Splitt und Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z.B. Schotter), Salz, Salz- und Sandgemischen oder anderen chemischen Auftaustoffen.

Eine Ausnahme bilden Treppen, Brückenauf- und Brückenabgänge, Rampen, Fußgängerüberwege, starke Neigungen und starke Gefälle. Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.

Das Streugut ist nach der Eis- und Schneeschmelze unverzüglich zu entfernen.

§ 4 (§ 7 alt) **Begriff des Grundstückes**

- (1) Unter einem Grundstück versteht man den durch Vermessung räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt allein oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer des Bestandsverzeichnisses gebucht ist (Buchgrundstück).
- (2) Als erschlossene ~~und anliegende~~ Grundstücke gelten die Grundstücke, die von den im

Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen erschlossen werden.

Ein Grundstück ist durch die öffentliche Straße erschlossen, wenn es – ohne an sie grenzen zu müssen – zu dieser rechtlich oder tatsächlich eine Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit hat (oder haben kann), und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

Anliegende Grundstücke sind Grundstücke, die an die sie erschließenden öffentlichen Straßen angrenzen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann, oder wenn von dem Grundstück eine konkrete nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

- (3) **Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen werden.**

§-4 § 5

Straßenreinigung und Winterdienst durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die Straßenreinigung und den Winterdienst in dem in § 1 und § 3 geregelten Umfang als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigung und der Winterdienst nicht gemäß §§ 5 6 und 6 7 den Verpflichteten der durch die öffentliche Straße erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.

Werden die Straßenreinigung und der Winterdienst nach ~~§-5~~ § 6 den Verpflichteten der ~~anliegenden und~~ erschlossenen Grundstücke auferlegt, verbleibt die Aufsichtspflicht bei der Stadt.

- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt der Stadt in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I, **I a, I b, I c**, II, III, IV, VI und VII

- a) die Reinigung und das Besprengen der Fahrbahnen, der Radwege, einschließlich der Sicherheitsstreifen (Streifen zwischen der Fahrbahn und dem Gehweg, vor dem getrennten Radweg) und der öffentlichen Parkplätze
 - b) die Schneeräumung auf den Fußgängerüberwegen und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen
 - c) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und Übergänge an Lichtsignalanlagen sowie Querungshilfen bei Schnee und Eisglätte
 - d) die Schneeberäumung als Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - e) das Bestreuen auf den Anbindungen bzw. Querungen zu den geräumten Flächen in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen
 - f) Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich.
- (3) Die Reinigung auf Gehwegen, einschließlich aller sonstigen Straßenbestandteile bis zur Fahrbahn, in den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) der ~~n~~ Reinigungsklassen **I, I a, I b und I c** obliegt der Stadt.
- (4) Der Winterdienst auf Radwegen und auf dem Radweg bei getrennten Rad- und Gehwegen obliegt der Stadt.

- (5) Den Winterdienst auf Fahrbahnen und Radwegen führt die Stadt als Träger der Straßenbaulast im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und der technologischen Möglichkeiten durch. Die Stadt bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht den Umfang, die Art und die Reihenfolge der Streu- und Schneeräumpflichten.

§ 5 § 6 Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung und zum Winterdienst wird den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentliche Straße erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen vor Haltestellen im Wartebereich wird entsprechend dem Konzessionsvertrag § 9 (2) durch Vereinbarung der **MVB Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG** übertragen.

- (2) Anstelle der Eigentümer oder Besitzer trifft die Reinigungspflicht in folgender Rangfolge:
1. die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung),
 2. die Nießbraucher (§ 1030 BGB), sofern sie das gesamte Grundstück selbst nutzen,
 3. die dinglich Wohnberechtigten (§ 1093 BGB), sofern ihnen das Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
 4. die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG),
 5. die Nutzer, soweit Eigentumsfragen bei erstmaliger Entstehung der Gebährenschild bzw. bei Entstehung der fortlaufenden jährlichen Gebährenschild ungeklärt sind.
- (3) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße anliegende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. ~~Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder den öffentlichen Weg angrenzen.~~ Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem anliegenden Grundstück liegen.
Die Anliegergrundstücke tragen gemeinsam mit dem/n Hinterliegergrundstück/-en die Reinigungspflicht für die Reinigungsflächen. Der räumliche Umfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Anliegergrundstücks.
- (4) Die Eigentümer oder Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des an die Straße anliegenden Grundstückes fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.
- ~~(5)~~(4) Mehrere Pflichtige einer Straßenreinigungseinheit sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).

~~§ 6~~ § 7

Auferlegung von Reinigungs- und Winterdienstpflichten

- (1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten öffentlichen Straßen (Straßenverzeichnis) obliegt den in ~~§ 5~~ § 6 genannten Verpflichteten in Verbindung mit § 3 in der

Reinigungsklasse I, *I a, I b und I c*

der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt)

Reinigungsklasse II; III; IV; VI und VII

die Reinigung für die Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Kennzeichnung Rad- und Gehweg durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt), einschließlich der sonstigen Straßenbestandteile ab Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn, und der Winterdienst für Gehwege und für die gemeinsamen Geh- und Radwege.

Reinigungsklasse V

- a) die gesamte Reinigung vom Grundstück bis zur Mitte der Straße, des Platzes bzw. des Weges einschließlich der Radwege, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, soweit sie der Frontlänge des anliegenden Grundstückes entspricht.
Die Lotlinien von den Eckpunkten der Frontlänge des anliegenden Grundstückes auf die Straßenachse begrenzt die räumliche Ausdehnung der zu reinigenden Fläche in der Breite.
 - b) der Winterdienst für Gehwege und für gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO – Sinnbilder Radfahrer und Fußgänger durch einen waagerechten weißen Streifen getrennt) auf dem Grundstück vorgelagerten Wegeabschnitt, wobei die seitliche Begrenzung des Wegeabschnittes entsprechend Abs. 1a) bestimmt wird.
- (2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungssatzung aufgeführten selbständigen Rad- und Gehwegen obliegen den Verpflichteten nach ~~§ 5~~ § 6 die Reinigung und der Winterdienst
- a) bei getrenntem Rad- und Gehweg (Zeichen 241 StVO) für den Gehweg
 - b) bei gemeinsamen Geh- und Radwegen (Zeichen 240 StVO) für den gesamten gemeinsamen Rad- und Gehweg.

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Eigentum an Kehricht

Der Straßenkehricht geht als Abfall ~~mit der Überlassung in die städtischen Sammelbehälter oder mit der Verladung in die Kehrmaschine in das Eigentum der Stadt über.~~ **mit der Abholung der Behälter zum Zweck der Entleerung in das Sammelfahrzeug, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.**

Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10 Gebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungsgebührensatzung) erhoben.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des ~~§ 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt~~ **§ 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm gemäß ~~§ 6~~ **§ 7** in Verbindung mit der Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) übertragenen und in § 3 im einzelnen bestimmten Reinigungs- und Winterdienstpflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ~~2.500 EUR~~ **5.000 EUR** geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese ~~4.~~ **2.** Änderungssatzung tritt am ~~01. Januar 2013~~ **01. Januar 2016** in Kraft.

Magdeburg,

~~Dezember 2012~~ **Dezember 2015**

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

In der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Im Verzeichnis der Straßen nach der Einteilung in Reinigungsklassen für die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (mit Randau/Calenberge, Pechau, Beyendorf-Sohlen) werden folgende Straßen oder Straßenabschnitte neu aufgenommen oder gestrichen bzw. Änderungen bei der Zuordnung der Reinigungsklassen vorgenommen:

Straßenname	RKL	RKL alt	Bemerkung
Alter Markt	I c	I	
Am Buckauer Wasserwerk	V		nach Widmung
Am Eckardtshof	V		
Am Eckardtshof	V		
Am Pumpenhaus	V		nach Widmung
Am Schrotepark	V		nach Widmung
Am Wasserwerksgraben	V		nach Widmung
An der Kanonenbahn	V		nach Widmung
Bahnhofstraße (von Willy-Brandt-Platz bis Hasselbachstraße)	I c	I	
Bärplatz	V		nach Widmung
Bei der Hauptwache	I a	I	
Bettina-von-Arnim-Straße	V		nach Widmung
Bierer Weg (Teilstück Fermersleber Weg)	VI		
Brandströmweg	V		
Brändströmweg	V		
Breiter Weg (außer von Hasselbachplatz bis Ernst-Reuter-Allee)		†	
Breiter Weg (Nordabschnitt)	I a		
Breiter Weg (von Ernst-Reuter-Allee bis Julius-Bremer-Straße)	I b		
Breiter Weg (von Hasselbachplatz bis Ernst-Reuter-Allee)	I a D	I D	Durchgangsstraße
Brunnenweg	V		nach Widmung
Buschweg	V		
Dükerweg	V		nach Widmung
Düpler Grund	V		nach Widmung
Ede-und-Unku-Weg	V		Umbenennung (alt: Holzweg vom Olvenstedter Graseweg bis Am Florapark)
Ernst-Reuter-Allee	I b D	I D	Durchgangsstraße
Felsweg	V		nach Widmung
Fermersleber Weg (von Leipziger Straße bis Dodendorfer Straße)	VI		
Goldschmiedebrücke	I b	I	
Griebener Weg	V		nach Widmung
Gustav-Tromke-Straße	V		nach Widmung
Gustav-Trombke-Straße	V		nach Widmung
Hasselbachplatz	I c D	I D	Durchgangsstraße
Henny-Porten-Straße	V		nach Widmung
Hoffnung-Privatweg (von Quittenweg bis Neptunweg)	V		
Hohe Wiese	V		nach Widmung
Huflattichweg	V		nach Widmung
Ivenroder Weg	V		nach Widmung
Johannes-R.-Becher-Straße (außer Nr. 52-75)	IV		
Johannes-R.-Becher-Straße (Nr. 52-75)	V		
Karen-Fredersdorf-Straße	V		nach Widmung

Kiesweg	V		nach Widmung
Konrad-Adenauer-Platz	I a	I	
Kosmos-Promenade	V		
Langer Heinrich	V		nach Widmung
Liebigstraße (von Hasselbachplatz bis Leibnizstraße)	I c	I	
Lindenhof	V		nach Widmung
Löwenzahnweg	V		nach Widmung
Milanweg	V		nach Widmung
Neupresterweg	V		nach Widmung
Pallasweg	V		
Pallasweg - Sichweg (Flur 611 Flst. 10070)	V		
Pallasweg - außer Stichweg (Flur 611 Flst. 10070)	VI		
Petersilienberg	V		nach Widmung
Pirolweg	V		nach Widmung
Prester-Privatweg	V		
Prester Privatweg	V		
Reinhard-Lakomy-Straße	V		nach Widmung
Schafgarbenweg	V		nach Widmung
Sommersdorfer Weg	V		nach Widmung
Steinweg	V		nach Widmung
Stresemannstraße (außer Nr. 5-5b; 6-6c; 18-21)	V		
Stresemannstraße (Nr. 5-5b; 6-6c; 18-21)	IV		
Stresemannstraße (außer Nr. 4; 5-5b; 6-6c; 18-21)	V		
Stresemannstraße (Nr. 4; 5-5b; 6-6c; 18-21)	IV		
Torsten-Lamprecht-Weg	V		Umbenennung (alt: Teilstück Elberadweg)
Ulrichplatz	I b	I	
Werner-Heisenberg-Straße	VII	V	
Werner-Seelenbinder-Straße (von Otto-Baer-Straße bis Apollostraße)	V		
Werner-Seelenbinder-Straße (von Otto-Baer-Straße bis Apollostraße)	VI		
Willy-Brandt-Platz	I b	I	
Zum Rothehornblick	V		nach Widmung
Zum Rotehornblick	V		
Zum Sandkolk	V		nach Widmung
Zur Pferdekoppel	V		nach Widmung

2. Im Verzeichnis der öffentlichen Parkplätze ist folgender öffentlicher Parkplatz zu streichen:

Straßenname
Parkplatz Rennebogen I

3. Im Verzeichnis der selbständigen Rad- und Gehwege ist folgender Rad- und Gehweg neu aufzunehmen:

Straßenname
Am Vogelgesang